

FACHHANDEL – Österreich / Einmalprämie

Garantie-Verlängerung und Geräteschutz

3 oder 5 Jahre

I. Produktinformation

Die Geräteschutzprodukte decken durch eine einmalige Zahlung der Prämie beim Kauf eines Neugerätes unvorhersehbare und plötzlich eintretende Hardwareschäden, die an dem versicherten Gerät während der Laufzeit (drei oder fünf Jahre) entstanden sind, und je nach Schutzproduktvariante auch das Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Der Schutz gilt weltweit und, wenn vom Hersteller vorgesehen, auch bei gewerblicher Nutzung. Ein Schutzprodukt kann nur gleichzeitig mit dem Kauf eines Neugerätes abgeschlossen werden.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Elektronikversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dieser **Produktinformation** und den unter Punkt II abgedruckten **Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABEL 2012)**, Stand 01.03.2012. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung für Elektrogeräte in mehreren Varianten an. Wir übernehmen die Reparaturkosten Ihres beschädigten Elektrogerätes durch ein von uns bestimmtes, autorisiertes Serviceunternehmen. Bei einem Totalschaden des versicherten Gerätes erhalten Sie Ersatz nach § 6 ABEL 2012.

2. Welche Risiken sind versichert, welche nicht; Selbstbehalt und Zusatzkosten

Aus der Übersichtstabelle ersehen Sie, bezogen auf die jeweilige Schutzproduktvariante, welche Risiken für welche Geräte bzw. Teile und Zubehör versichert sind und wofür Selbstbehalte anfallen.

Die Schutzprodukte haben **keine „All-Risk“ Deckung**. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in den §§ 1 und 2 ABEL 2012. Der Selbstbehalt ist unter § 6 Abs. 6 ABEL 2012 beschrieben. Eventuell anfallende Zusatzkosten finden Sie unter § 6 Abs. 8 ABEL 2012.

Übersichtstabelle:

	Garantieschutz	Geräteschutz EconomyClass	Geräteschutz BusinessClass	Geräteschutz FirstClass	Selbstbehalt
Materialfehler	✓	✓	✓	✓	
Herstellungsfehler	✓	✓	✓	✓	
Schäden durch gewerbliche Nutzung	✓	✓	✓	✓	
mitverpacktes Originalzubehör	✓	✓	✓	✓	
Motorschaden	✓	✓	✓	✓	
Transporte bei Schadensdeckung gratis ¹	✓	✓	✓	✓	
Ungeschicklichkeit des VN ²	-	✓	✓	✓	x
Bedienungsfehler des VN	-	✓	✓	✓	x
Fall- / Bruch- / Sturzschaden VN	-	✓	✓	✓	x
Wasser- / Feuchtigkeitsschaden VN	-	✓	✓	✓	x
Wasser- / Feuchtigkeit Elementar	-	✓	✓	✓	
Sturm / Frost / Steinschlag Elementar	-	✓	✓	✓	
Blitzschlag / Brand / Explosion	-	✓	✓	✓	
Über- / Unterspannung / Kurzschluss	-	✓	✓	✓	
mechanische Gewalt / Elementar	-	✓	✓	✓	
Implosion / Wirkung unter Unterdruck	-	✓	✓	✓	
Brand / Versengen / Verschmoren	-	✓	✓	✓	
Glaskeramikbruch	-	✓	✓	✓	x
Wasser / Feuchtigkeit durch Witterung	-	-	✓	✓	
Einbruchdiebstahl / Raub	-	-	✓	✓	x
Schäden an Lagern	-	-	✓	✓	
Verschleiß / Verschleißteile	-	-	-	✓	
Einbruchdiebstahl Verkehrsmittel	-	-	-	✓	x
Diebstahl	-	-	-	✓	x
Reinigung / Justage / Verkalkung	-	-	-	✓	
Fernbedienungen	-	-	-	✓	
Akkus (keine Batterien) für max. 2 Jahre	-	-	-	✓	
Verbrauchsmaterial	-	-	-	-	
alle Elektrogeräte versicherbar ³	ja	nein ⁴	ja	ja	
Prämienzahlung	einmalig	einmalig	einmalig	einmalig	
Minimum Herstellergarantie	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	1 Jahr	
Versicherungsort	weltweit	weltweit	weltweit	weltweit	

- 1: Bei Nutzung der Online-Schadensmeldung www.ionia.com/afh erfolgt im gedeckten Schadensfall eine **kostenlose** Abholung und Lieferung des geschützten Gerätes
- 2: VN bedeutet Versicherungsnehmer (Hardware Schäden die vom VN verursacht wurden)
- 3: Es können alle Elektrogeräte der folgenden Kategorien versichert werden: Desktop Computer, Computerperipherie, Faxgeräte, Anrufbeantworter, Telefongeräte, Handys, Smartphones, Tablet-Computer, Taschencomputer, PDAs, Navigationsgeräte, Notebooks, Laptops, Projektoren/Beamer, Spielekonsolen, Digitalkameras, TV-, DVD-, SAT-, Video- und Audiogeräte sowie Haushaltsgeräte
- 4: **EconomyClass**: in dieser Klasse sind **keine** Handys, Smartphones oder Kaffeemaschinen versicherbar

3. Dauer der Versicherung, Höhe der Prämie und wann muss diese bezahlt werden?

Prämienfälligkeit:	mit Erwerb des Gerätes
Versicherungsbeginn:	Datum des Gerätekaufes mit Schutzprodukt
Vertragslaufzeit:	wahlweise 3 oder 5 Jahre ab Verkaufsdatum des Neugerätes und Prämienzahlung
Schutzproduktvarianten:	Garantieschutz, EconomyClass, BusinessClass oder FirstClass , je nach Leistungswunsch
Versicherungsprämie:	abhängig vom Kaufpreis des Gerätes

Bei Abschluss eines der Schutzprodukte ist der Preis des zu schützenden Gerätes zu beachten. Abhängig von diesem Preis ergibt sich dann, je nach gewähltem Schutzprodukt, die Versicherungsprämie. Diese Prämie sowie die Deckung für das Gerät beziehen sich immer auf den angeschriebenen bzw. publizierten Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Zuschüsse (Stützungen z.B. durch Hersteller oder Provider) oder Rabatte.

Alle Prämien verstehen sich als Versicherungsprämien inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer. Die Prämie für das jeweilige Schutzprodukt ist pro zu schützendem Gerät nur einmal zu bezahlen. Der Versicherungsschutz gilt sodann für die gesamte, ausgewählte Laufzeit ab dem Datum des Gerätekaufes.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Es sind durch die günstigen Prämien nicht alle Schäden versicherbar. Daher sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere:

- Material- und Herstellungsfehler während der Garantiezeit des Herstellers (durch Hersteller / Händler abgedeckt)
- Haftpflicht-, Sachfolge-, Mangelfolge- und Vermögensschäden

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten der Ausschlussgründe finden Sie in § 2 Abs. 2 ABEL 2012.

5. Können zusätzliche Kosten entstehen?

Eventuelle Selbstbehalte, Kosten aus nicht gedeckten Schäden, nicht gedeckte Kosten sowie die marktüblichen Preise für nicht beigebrachte, ersetzte Geräte und Zubehöreile sind vom Versicherungsnehmer zu tragen. Diese Kosten werden Ihnen nach Ermittlung durch den Versicherungsbetreuer mitgeteilt und begründet. Sie können durch Angabe Ihrer Kontodaten in der Online-Schadensmeldung www.ionia.com/afh eine einmalige Abbuchung der Kosten durch eine Lastschrift veranlassen. Näheres entnehmen Sie bitte § 6 Abs. 6 und 8 ABEL 2012.

6. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss?

Die Prämie muss vollständig bezahlt sein, damit Sie ab Versicherungsbeginn Versicherungsschutz haben.

7. Ihre Pflichten innerhalb der Vertragslaufzeit und die Folgen von Pflichtverletzungen

Sie sind für das gekaufte und geschützte Gerät selbst verantwortlich. Dies schließt einen sorgsamen, sorgfältigen Umgang mit dem Gerät sowie eine sichere, vorausschauende Verwahrung, auch während des Transportes oder Tragens, mit ein.

Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte § 13 Absätze 1 und 2 ABEL 2012.

Beachten Sie die Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie ihren Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren. Näheres entnehmen Sie bitte § 13 Abs. 3 ABEL 2012.

8. Ihre Pflichten im Schadensfall und die Folgen von Pflichtverletzungen

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadensfall eingetreten ist, melden Sie diesen **unverzüglich** (im Normalfall innerhalb von zwei Werktagen). Am einfachsten und schnellsten können Sie die Schadensmeldung im Web unter www.ionia.com/afh durchführen. Bei Nutzung dieser Online-Schadensmeldung haben Sie Anspruch auf **kostenlose** Abholung und Lieferung des Gerätes. Erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den §§ 10 und 13 ABEL 2012.

9. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufes und der gleichzeitigen Zahlung der Prämie gemäß § 8 Abs. 1 ABEL 2012. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen, wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, bereits zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsschutz endet exakt 3 oder 5 Jahre nach dem Geräte-Rechnungsdatum, im Falle eines Totalschadens bzw. einer unwirtschaftlichen Reparatur gemäß § 9 Abs. 2 ABEL 2012 zum Zeitpunkt der Gewährung des Schadenersatzes oder der Schadenersatz-Ablehnung durch die Versicherung.

10. Warum sollten Sie Ihr Gerät registrieren?

Sichern Sie sich eine noch schnellere Schadensbearbeitung und registrieren Sie Ihr geschütztes Gerät auf der Web-Seite www.ionia.com/reg in unserer Datenbank. Die Registrierung erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Schadensabwicklung wird durch die dann vereinfachten Kontrollmechanismen erheblich beschleunigt. Eine Nichtregistrierung stellt keine Einschränkung der Versicherungsleistung dar.

11. Wie ist der Versicherungsschein / Versicherungsvertrag gestaltet?

Jedes Schutzprodukt stellt eine eigene Versicherung dar. Der Versicherungsschein besteht aus dieser Produktinformation mit den beigezeichneten Bedingungen ABEL 2012 und der Originalrechnung aus dem Kauf des versicherten Gerätes. Auf dieser Originalrechnung müssen auch das Schutzprodukt sowie die Versicherungsprämie aufgeführt sein.

12. Partner des Versicherungsnehmers

12.1. Beauftragter der Versicherung und Ihr Versicherungsbetreuer

Der Versicherungsbetreuer ist Ihr Ansprechpartner in allen Fragen zu Schutzprodukten und Schadensabwicklung.

itonia it-insurance & service Versicherungsberatungs- und DienstleistungsgmbH

1010 Wien, Kärntner Ring 5-7, Österreich / Firmenbuch HG Wien, FB Nr. 227818 b

Homepage: www.itonia.com/atfha

Kontakt: www.itonia.com/kunden

12.2. Versicherungsunternehmen und Ihr Vertragspartner

AmTrust International Underwriters Limited

Dublin 2, 40 Westland Row, Irland

Homepage: www.amtrustinternational.com, www.amtrustgroup.com

Firmennummer: 169834

AmTrust International Underwriters Limited ist ein in Irland mit der Firmennummer 169384 registriertes Versicherungsunternehmen mit Sitz in Dublin an obiger Adresse. AmTrust International Underwriters Limited ist autorisiert und reguliert von der Central Bank of Ireland. Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der internationale Vertrieb aller Arten von Schaden- und Unfallversicherungen.

12.3. Fachhändler

Der Fachhändler ist Vermittler der Versicherung. Seine Daten befinden sich auf der Geräterechnung.

Die Anmeldung und Regulierung eines Schadens erfolgt über den Versicherungsbetreuer, die itonia GmbH, unter www.itonia.com/atfha. Sämtliche Beurteilungen und Prüfungen werden durch die Versicherung oder deren Beauftragte durchgeführt.

13. Rechtsgrundlagen der Versicherung

Es liegen die im Folgenden angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABEL 2012) der Versicherung in der Fassung vom 01.03.2012 zugrunde. Diese Produktinformation ist eine Kurzfassung der zugrunde liegenden Bedingungen.

II. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABEL 2012) Stand: 01.03.2012

Soweit nicht anders definiert, beziehen sich die vorliegenden Bedingungen auf alle Schutzprodukte. Zusätzliche spezielle Bedingungen für einzelne Schutzproduktvarianten sind extra ausgewiesen und gelten für die jeweilige Schutzproduktvariante nur dann, wenn diese durch den Fachhändler/Gerätehändler vermittelt, vom Versicherungsnehmer bezahlt wurde sowie auf der entsprechenden Originalrechnung auch aufscheint. Der Abschluss eines Versicherungsvertrages kann neben der Händlervermittlung ebenso im Internet online, per E-Mail oder telefonisch erfolgen.

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert ist das, auf der Geräterechnung näher bezeichnete, neue Elektrogerät und das in der Originalverpackung mitverkaufte Zubehör. Der Geräteschutz bezieht sich immer auf den jeweiligen Auslieferungszustand bzw. die Auslieferungskonfiguration des geschützten Neugerätes, ohne nachträgliche Umbauten bzw. Aufrüstungen, in der Originalverpackung

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- 2.1. Wechseldatenträger
- 2.2. Werkzeuge aller Art
- 2.3. separat gekauftes Zubehör, Zugaben und Werbegeschenke
- 2.4. defekt angelieferte Geräte sowie Serienfehler des Herstellers
- 2.5. Software aller Art (auch Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Hilfsprogramme, etc.)
- 2.6. zusätzlich bzw. nachträglich gekauftes Zubehör oder Aufrüstungen
- 2.7. Verschleißteile und sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß repariert oder ausgewechselt werden müssen
- 2.8. Hilfs- und Betriebsstoffe, vom Hersteller als Verbrauchsmaterial Definiertes, externe Tastaturen, Mäuse und sonstige Eingabegeräte aller Art, Fernbedienungen, Joysticks und andere externe Kontrollgeräte, Akkus, Batterien, Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Trommeln, Lager und damit verbundene, untrennbare Teile, Dichtungen und Lampen, etc., auch wenn diese mit dem geschützten Gerät verpackt sind

Ausgenommen davon und versichert sind bei BusinessClass-Schutzprodukten:

- 2.9. Lager und damit untrennbar verbundene Teile

Zusätzlich ausgenommen und versichert sind bei FirstClass-Schutzprodukten:

- 2.10. externe Tastaturen, Mäuse und sonstige Eingabegeräte aller Art, Fernbedienungen, Joysticks und andere externe Kontrollgeräte, die als Originalzubehör in der Originalverpackung mit dem geschützten Gerät gekauft wurden
- 2.11. Verschleiß oder Abnutzung von Akkus, die als mitverkauftes Zubehör in der Originalverpackung des geschützten Gerätes enthalten waren (siehe § 2 Abs. 1, Punkt 1.16)
- 2.12. Geräteteile, die einen Defekt durch normalen, üblichen Verschleiß oder Abnutzung aufweisen (siehe § 2 Abs. 1, Pkt. 1.15)

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung leistet nur Entschädigung für unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sache (Hardwareschäden) sowie, je nach Schutzproduktvariante, für Schäden, die durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Raub oder durch Verschleiß und Abnutzung entstanden sind.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch bei der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte vorhersehen können.

Die Versicherung leistet Entschädigung ausschließlich für Hardwareschäden, die durch die im Folgenden angeführten Ursachen eingetreten sind (taxative Aufzählung):

Bei allen Schutzproduktvarianten durch:

- 1.1. Material- und Herstellungsfehler nach Ablauf der zumindest einjährigen Herstellergarantie

Für EconomyClass-Schutzprodukte gilt zusätzlich die Deckung von Hardwareschäden durch:

- 1.2. Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten) unter Ausschluss von Schäden durch nicht sorgsame, vorausschauende Verwahrung oder Benutzung. Mit Selbstbehalt gemäß § 6 Abs. 6.
- 1.3. Glaskeramikkbruch, mit Selbstbehalt gemäß § 6 Abs. 6. Der Selbstbehalt bei Glaskeramikkbruch kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Schaden durch Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers entstanden ist.
- 1.4. Unmittelbare Wirkung elektrischer Energie infolge Erdschluss, Kurzschluss, Überstrom oder -spannung, Unterspannung, elektrischer Aufladung, elektromagnetischer Störung
- 1.5. mechanisch einwirkende Gewalt durch Gegenstände aller Art ohne Eigen- oder Fremdverschulden
- 1.6. Implosion oder sonstige Wirkung unter Unterdruck
- 1.7. Wasser oder Feuchtigkeit durch Elementarschäden, Schäden an Gebäuden (Rohrbruch, etc.)
- 1.8. Elementarschäden wie Hochwasser, Steinschlag, Sturm, Frost, Überschwemmung, Lawinen
- 1.9. Rauch und Ruß durch äußere Einwirkung
- 1.10. Brand, Blitzschlag, indirekter Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- 1.11. Versengen und Verschmoren, Glimmen, Schwelen oder Glühen sowie Schäden durch Feuerlöschung

Für BusinessClass-Schutzprodukte gilt zusätzlich zu Punkt 1.1. bis 1.11. die Deckung von Hardwareschäden durch:

- 1.12. unvorhersehbare Witterungsschäden beim geschützten Transport oder Tragen des Gerätes. Ersetzt werden Witterungsschäden nur soweit diese überraschend und unvorhersehbar eintreten und nicht in Kauf genommen werden (z.B. Telefonieren im Regen).
- 1.13. Beraubung, mit Selbstbehalt gemäß § 6 Abs. 6
- 1.14. Einbruchsdiebstahl unter der Voraussetzung, dass das versicherte Gerät nachweislich in einem versperrten und verschlossenen Raum (ausgenommen Kraftfahrzeuge) aufbewahrt wurde. Mit Selbstbehalt gemäß § 6 Abs. 6.

Für FirstClass-Schutzprodukte gilt weiters zusätzlich zu Punkt 1.1. bis 1.14. die Deckung von Hardwareschäden durch:

- 1.15. normalen, üblichen Verschleiß oder Abnutzung sofern die Nutzung des Gerätes erheblich eingeschränkt oder unmöglich ist. Ersetzt werden aber nur Verschleißteile soweit diese nicht vom Hersteller festgelegten Wartungsintervallen unterliegen oder vom Hersteller festgelegte Betriebsstunden überschreiten. Folgeschäden aus Missachtung der vom Hersteller festgelegten Wartungs- oder Tauschvorschriften sind ebenso nicht gedeckt. Verbrauchsmaterialien sind in keinem Fall gedeckt.
- 1.16. Verschleiß oder Abnutzung von Akkus, die als mitverkauftes Zubehör in der Originalverpackung des geschützten Gerätes enthalten waren. Für Akkus, die älter als 24 Monate sind und/oder mit einer Kapazität von über der Hälfte der ursprünglichen, ist keine Deckung gegeben.
- 1.17. Einbruchsdiebstahl aus verkehrsüblichen Kraftfahrzeugen unter der Voraussetzung, dass das versicherte Gerät nachweislich in einem versperrten und verschlossenen Kraftfahrzeug von außen nicht sicht- und/oder vermutbar im Kofferraum bzw. Handschuhfach aufbewahrt wurde. Eine einfache Abdeckung des Gerätes im Kraftfahrzeugraum durch Kleidungsstücke oder andere Materialien genügt nicht. Mit Selbstbehalt gemäß § 6 Abs. 6.
- 1.18. Diebstahl mit Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 2, Punkt 2.28. Mit Selbstbehalt gemäß § 6 Abs. 6
- 1.19. Reinigung, Justage, Verkalkung. Wurden aber vom Hersteller für das geschützte Gerät festgelegte Wartungsintervalle und/oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten oder vom Hersteller festgelegte Betriebsstunden und -mengen überschritten wird keine Entschädigung geleistet. Ebenso sind Folgeschäden aus Missachtung der vom Hersteller festgelegten Wartungs- und/oder Betriebsvorschriften und/oder Betriebsstunden bzw. -mengen nicht gedeckt. Verbrauchsmaterialien sind in keinem Fall gedeckt.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen jedenfalls **keine** Entschädigung für Schäden:

- 2.1. durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers
- 2.2. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen
- 2.3. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- 2.4. durch Erdbeben
- 2.5. durch Terror; Schäden an der versicherten Sache, die durch Terrorakte verursacht werden, sind nicht versichert. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten.
- 2.6. durch Einsatz des versicherten Gerätes, dessen Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; die Versicherung leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn das Gerät zur Zeit des Schadens mit Zustimmung der Versicherung wenigstens behelfsmäßig repariert war
- 2.7. soweit für sie ein Dritter, etwa als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Garantien und/oder Gewährleistungen Dritter, Leistungen anderer Versicherungen, Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind von einer Deckung ausgeschlossen bzw. gehen im Schadensfall voran

- 2.8. oder Kosten durch Schäden aus Material- und Herstellungsfehlern innerhalb der Herstellergarantie
- 2.9. oder Kosten durch Schäden, die keine Hardwareschäden sind. Dies betrifft auch eventuelle Kosten (Bearbeitungs-, Überprüfungs- oder Analysegebühren, etc.) für Schadensanalysen ohne feststellbaren Hardwarefehler.
- 2.10. durch die Verwendung des geschützten Gerätes außerhalb der vom Hersteller angegebenen Zwecke und/oder Betriebsvorschriften sowie Schäden, die den vom Hersteller vorgegebenen Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen (Schäden wie Schrammen, Kratzer, etc.)
- 2.11. an der Software aller Art (auch Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Hilfsprogramme, etc.). Der Versicherungsnehmer ist für die Programme, die Treiber, den Datenbestand und deren Funktionsfähigkeit selbst verantwortlich. Daten- und Softwarebestandverluste können nicht geltend gemacht werden. Ebenso werden die Reparaturkosten für Probleme mit Software und Betriebssystemen, Programmierung, Viren, Kompatibilität, Datenrettung, Wiedereinspielen, Datenwiederbeschaffung etc. nicht ersetzt (siehe auch § 6 Abs. 4).
- 2.12. durch dritte Personen, durch Reparaturversuche oder Eingriffe dritter Personen bzw. durch Personen ohne entsprechende Autorisierung. Ausgenommen davon sind, je nach Schutzproduktvariante, Schäden durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl oder Beraubung. Als dritte Person gilt jede Person oder Firma, die weder der Versicherungsnehmer noch die Versicherung oder deren Beauftragter noch eine vom Hersteller oder der Versicherung autorisierte Servicefirma ist.
- 2.13. durch Haus-, Nutz- oder Wildtiere
- 2.14. durch die Verwendung von jeglichem falschen, falsch angebrachten oder schadhaftem Zubehör (z.B. Halterungen, Unterwassergehäuse etc.)
- 2.15. durch Verlieren, Vergessen, unbeaufsichtigtes Liegenlassen - selbst für kurze Zeit - oder durch ein Verschwinden des Gerätes. Ein späteres Wiederfinden kann nicht berücksichtigt werden und impliziert keinesfalls eine Deckung eventueller Schäden.
- 2.16. die angemeldet werden, jedoch durch die Nichteinbringung des Gerätes nicht nachgewiesen werden können. Ausgenommen davon sind, soweit im Schutzprodukt auch inkludiert, Schäden durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Beraubung sowie die gänzliche Zerstörung des Gerätes durch Elementarschäden.
- 2.17. oder Kosten einer eventuellen Altgeräteentsorgung
- 2.18. durch langfristige chemische, thermische, mechanische, elektrische oder elektromagnetische Einwirkungen auf das geschützte Gerät und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Erosion und Ablagerungen aller Art
- 2.19. oder Kosten für Service- und Wartungsarbeiten. Dies gilt auch bei einer allmählichen Verschlechterung der Geräteleistung
- 2.20. bei oder in Folge sportlicher Betätigung und/oder durch Schweiß oder Kondenswasser
- 2.21. durch eine gewerbliche Nutzung des geschützten Gerätes soweit dieses vom Hersteller nicht für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen ist. Wenn die gewerbliche Nutzung vom Hersteller vorgesehen ist, gilt die Art und Weise der Nutzung sowie die vom Hersteller vorgegebenen Produktionsmengen, Betriebsstunden, Nutzungsvorschriften und -mengen etc. Werden diese Vorgaben überschritten gilt dies als nicht gedeckter, unsachgemäßer Gebrauch.
- 2.22. durch eine private Nutzung des geschützten Gerätes soweit die vom Hersteller vorgegebenen Produktionsmengen, Betriebsstunden, Nutzungsvorschriften und -mengen, etc. überschritten werden. Dies gilt als nicht gedeckter, unsachgemäßer Gebrauch des Gerätes.

Zusätzlich gilt:

- 2.23. Im Rahmen der Ungeschicklichkeit ist nur die leichte Fahrlässigkeit gedeckt
- 2.24. Es gilt jeder Schaden, der durch grobe Fahrlässigkeit, Missbrauch, mutwillige Beschädigung, Vorsatz, unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Verwahrung oder vorhersehbar entstanden ist, als Verletzung der Sorgfaltspflicht und ist nicht gedeckt.
- 2.25. Es wird kein Ersatz für Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden geleistet. Ebenso sind Schadens- sowie Mangelfolge-schäden in keinem Fall gedeckt. Es wird nur die erste Schadensursache für eine Schadensbeurteilung und eine eventuell folgende Deckung herangezogen.
- 2.26. Ein Schadensfall, der wegen Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers durch Feuchtigkeit verursacht wurde, ist nur dann als solcher zu betrachten, wenn sich auch **umgehend** eine Funktionsstörung bzw. ein Funktionsverlust nach einem **eindeutigen** Schadensereignis einstellt. Wird das Gerät in der Folge weiter verwendet bzw. liegt kein umgehender Funktionsverlust oder kein eindeutiges Schadensereignis vor, so ist der Schaden durch Korrosion, Oxidation, Erosion oder Ablagerungen aller Art entstanden und daher nicht gedeckt.
- 2.27. Sollte es durch Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers zu vermutbaren Schäden durch Sturz, Bruch oder Flüssigkeit am geschützten Gerät gekommen sein, ist dies unverzüglich dem Versicherungsbetreuer anzuzeigen. Es muss in diesem Fall autorisiert und fachgerecht überprüft werden, ob ein Schaden am Gerät eingetreten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich das Gerät augenscheinlich noch in einem betriebsbereiten Zustand befindet. Sollte diese Meldung unterlassen werden, ist dieser Schaden nicht gedeckt.
- 2.28. Schäden durch Diebstahl aus folgenden Gründen sind nicht gedeckt, wenn das versicherte Gerät:
 - 2.28.1. auch nur kurzfristig unbeaufsichtigt abgestellt oder abgelegt wird
 - 2.28.2. sich in einem beliebigen Transportbehältnis oder Kleidungsstück befindet und dieses unbeaufsichtigt, auch nur kurzfristig, abgestellt oder abgelegt wird
 - 2.28.3. bei Veranstaltungen, Versammlungen bzw. allen Arten von Menschenansammlungen nicht gesichert in Innentaschen von Kleidungsstücken, Körpernah bzw. am Körper getragen wird
- 2.29. Schäden, denen kein eigenständiger Vorfall zugeordnet werden kann, gelten als Allmählichkeitsschäden (umwelt- und/oder benutzungsbedingt) und sind nicht gedeckt. Ausgenommen davon sind Schäden durch Material- und Herstellungsfehler nach Ablauf der zumindest einjährigen Herstellergarantie sowie bei **FirstClass**-Schutzprodukten Schäden durch normalen, üblichen Verschleiß oder Abnutzung sofern die Nutzung des Gerätes erheblich eingeschränkt oder unmöglich ist (siehe § 2 Abs. 1, Punkt 1.15 und § 2 Abs. 2, Punkt 2.31).

Folgende Punkte gelten nicht für FirstClass-Schutzprodukte, jedoch für alle anderen Schutzproduktvarianten:

Die Versicherung leistet, je nach Schutzprodukt, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **keine** Entschädigung für Schäden:

- 2.30. oder Kosten für Justage- und Reinigungsarbeiten. Dies gilt auch bei einer allmählichen Verschlechterung der Geräteleistung. Für **FirstClass**-Schutzprodukte gilt die Regelung aus § 2 Abs. 1, Punkt 1.19.
- 2.31. oder Wertminderung durch normale, übliche Abnutzung und Verschleiß.
Für **FirstClass**-Schutzprodukte gilt die Regelung aus § 2 Abs. 1, Punkt 1.15.
- 2.32. durch Kalkschäden jeder Art. Dies gilt als unsachgemäßer Gebrauch des Gerätes.
Für **FirstClass**-Schutzprodukte gilt die Regelung aus § 2 Abs.1, Punkt 1.19.

3. Gefahrendefinitionen im Sinne dieses Vertrages

- 3.1. Raub liegt vor, wenn nachweislich gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten
- 3.2. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er nachweislich in ein Kraftfahrzeug oder in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mit einem nachgemachten, widerrechtlich erlangten Schlüssel oder mit einem anderen Werkzeug eindringt, indem er ein Behältnis oder sonst eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem nachgemachten, widerrechtlich erlangten Schlüssel oder mit einem anderen Werkzeug öffnet

§ 3 Versicherungsort

Für alle Geräte gilt eine weltweite Deckung.

§ 4 Versicherungswert

Der jeweilige Versicherungswert bzw. die Deckung für das Gerät ist ausgehend von dem zum Zeitpunkt des Schadenseintritts angeschriebenen bzw. publizierten Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Zuschüsse (Stützungen z.B. durch Hersteller oder Provider) oder Rabatte (im Folgenden „publizierter Verkaufspreis“) auf die sich nach der Ersatztablelle in § 6 Abs. 5 ergebenden Beträge (Taxen) festgelegt. Falls jedoch der Wert eines technisch adäquaten Ersatzgerätes unter dem Betrag nach dieser Ersatztablelle liegt, so gilt der Wert des Ersatzgerätes als Versicherungswert.

§ 5 Versicherte und nicht versicherte Kosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen sind zusammen mit dem Versicherungswert begrenzt.

§ 6 Umfang der Entschädigung

1. Teilschaden und Totalschaden

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten niedriger sind als der Versicherungswert nach § 4. Sind die Reparaturkosten höher als der Versicherungswert nach § 4 liegt ein Totalschaden vor.

2. Teilschaden

In diesem Fall erfolgt die Übernahme der Kosten für die Reparatur eines Hardwareschadens inklusive Arbeitszeit und Ersatzteile durch ein von der Versicherung bzw. dem Versicherungsbetreuer bestimmtes, autorisiertes Serviceunternehmen. Erhält der Versicherungsnehmer im Rahmen der Reparatur eine mangelfreie Sache (Ersatzteile), so ist die mangelbehaftete Sache herauszugeben. Diese geht in das Eigentum der Versicherung über. Der eventuelle Selbstbehalt und mögliche Zusatzkosten werden dem Versicherungsnehmer nach Feststellung, Mitteilung und Begründung per einmaliger Lastschrift abgebucht (siehe § 6 Abs. 4, 6 und 8).

Die Versicherung leistet **keine** Entschädigung für:

- 2.1. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig vom Versicherungsfall notwendig gewesen wären
- 2.2. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen
- 2.3. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie
- 2.4. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
- 2.5. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden
- 2.6. Haftpflicht-, Sachfolge-, Mangelfolge- und Vermögensschäden sowie entgangenen Gewinn
- 2.7. Kosten, die durch falsche oder unvollständige Angaben des Versicherungsnehmers entstehen

3. Totalschaden

Der Versicherungsnehmer erhält im Falle eines Totalschadens als Ersatz für sein altes defektes Gerät, nach Wahl der Versicherung, einen Gutschein nach der Ersatztablelle in § 6 Abs. 5 oder nach den Kosten eines technisch adäquaten, gegebenenfalls generalüberholten (refurbished) Ersatzgerätes. Der eventuelle Selbstbehalt und mögliche Zusatzkosten werden nach Feststellung, Mitteilung und Begründung direkt von der Entschädigungssumme abgezogen (siehe § 6 Abs. 4, 6 und 8).

4. Rechtsfolgen bei Ersatzleistung

Bei Ersatzleistung geht das zu ersetzende Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (Akkus, Netzteile, Speicherkarten, Kabel, CDs, Handbücher, Boxen, Mäuse, etc.) in das Eigentum der Versicherung über und das zugehörige Schutzprodukt gilt als erloschen. Der Versicherungsnehmer erhält daher die Ersatzleistung nur gegen Übergabe des zu ersetzenden Gerätes und aller originalen Zubehörteile. Dies gilt sinngemäß auch bei defekten originalen Zubehörteilen (z.B. Netzteile). Für die Sicherung und Löschung des auf dem zu ersetzenden Gerät und/oder auf den Zubehörteilen befindlichen gesamten Datenbestandes ist der Versicherungsnehmer selbst verantwortlich. Weder das Versicherungsunternehmen noch der Versicherungsbetreuer oder sonstige Beauftragte des Versicherungsunternehmens haften für irgendwelche Schäden, die daraus entstehen, dass der auf dem übergebenen alten Gerät und/oder auf den übergebenen Zubehörteilen befindliche Datenbestand beschädigt, gelöscht, verändert, Dritten zugänglich gemacht, weitergegeben oder sonst genutzt wird.

5. Versicherungswert, Obergrenze der Entschädigung und Ersatztablelle

Versicherungswert und Obergrenze der Entschädigung ist, je nach Schutzproduktvariante und Laufzeit des Schutzproduktes, der im Folgenden angeführte Prozentsatz vom publizierten Verkaufspreis im Sinne des § 4. Dies gilt auch bei Mehrfachreparaturen eines geschützten Gerätes, deren Kosten in Summe den jeweiligen Versicherungswert (Obergrenze) erreichen oder erreicht haben.

Für Garantie- und EconomyClass-Schutzprodukte gilt:		Für Business- und FirstClass-Schutzprodukte gilt:	
Gerätealter In Monaten	Entschädigung vom publizierten Verkaufspreis nach § 4	Gerätealter In Monaten	Entschädigung vom publizierten Verkaufspreis nach § 4
0 - 12	100%	0 - 12	100%
13 - 24	80%	13 - 24	100%
25 - 36	80%	25 - 36	80%
37 - 48	60%	37 - 48	80%
49 - 60	60%	49 - 60	60%

6. Selbstbehalt

Für Schäden durch Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten) sowie, je nach Schutzproduktvariante, für Schäden durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl und Beraubung gelten folgende Selbstbehalte:

Die Selbstbehalte werden von den Kosten der Reparatur des geschützten Gerätes inklusive den Kosten eines eventuellen Kostenvoranschlags bzw. im Totalschadensfall von den sich nach § 6 für den Totalschadensfall ergebenden Kosten berechnet. Der Selbstbehalt kommt auch für Schäden, die sich erst durch die technische Analyse als Schäden durch Ungeschicklichkeit erweisen, zur Anwendung. Eventuelle Kosten für Kostenvoranschläge werden in diesen Fällen nicht ersetzt.

Selbstbehalte **EconomyClass**: 30% der gesamten Schadenersatzkosten, mindestens jedoch € 50,- inkl. MwSt.

Selbstbehalte **BusinessClass** und **FirstClass**: 20% der gesamten Schadenersatzkosten, mindestens jedoch € 30,- inkl. MwSt.

Bei Reparaturen wird der Selbstbehalt vom Konto des Versicherungsnehmers per einmaliger Lastschrift abgebucht. Bei Totalschäden wird der Selbstbehalt von der Entschädigungssumme abgebucht.

7. Ablöse

Eine Ablöse der Schäden, auch bei Totalschäden, in Bargeld ist nur nach gesonderter Vereinbarung möglich.

8. Zusatzkosten und Sonderfälle

Je nach Schadensfall können für den Versicherungsnehmer, neben dem Selbstbehalt, zusätzliche Kosten entstehen. Sämtliche Zusatzkosten werden nach Mitteilung und Begründung vom Konto des Versicherungsnehmers per Lastschrift abgebucht.

Zusatzkosten sind:

- 8.1. Ergibt sich auf Grund der Überprüfung eines autorisierten Servicecenters, dass keine Versicherungsdeckung besteht (z.B. weil kein Hardwareschaden vorliegt), oder dass der Kunde in der Schadensmeldung falsche Angaben angegeben hat (z.B. weil ein Garantieschaden (Material- oder Herstellungsfehler) außerhalb der Herstellergarantie eingereicht worden ist, es sich aber nicht um einen solchen handelt), so werden weder der Schaden selbst, noch die Kosten für den Kostenvoranschlag sowie keinerlei Transport-, Anfahrts- und Arbeitskosten von der Versicherung getragen. Die angefallenen Kosten sind dann vom Versicherungsnehmer zu tragen.
- 8.2. Falls die Analyse des Servicecenters einen gedeckten Totalschaden ergibt, erhält der Versicherungsnehmer Ersatzleistung nach den Bedingungen des Versicherungsscheines. Die Kosten für den Kostenvoranschlag sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.
- 8.3. Im Falle einer gedeckten Reparatur bzw. eines Totalschadens geht der zu ersetzende Geräteteil bzw. das zu ersetzende Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (Akkus, Netzteile, Speicherkarten, Kabel, CDs, Handbücher, Boxen, Mäuse, etc.) in das Eigentum der Versicherung über. Bei Nichtbeibringung des zu ersetzenden Gerätes und/oder dessen originalen Zubehörteile, werden diese zu marktüblichen Preisen an den Versicherungsnehmer verrechnet.
- 8.4. Sollte sich in Folge der Beibringung des zu ersetzenden Gerätes und/oder der originalen Zubehörteile ergeben, dass der Schaden nicht gedeckt ist, so wird das Ersatzgerät und/oder dessen Zubehörteile, soweit schon ersetzt, zum Marktpreis sowie sämtliche angefallenen Kosten dem Versicherungsnehmer verrechnet.
- 8.5. Sollte aufgrund der Nichtbeibringung des zu ersetzenden Gerätes und/oder dessen originalen Zubehörteile der Schadenshergang nicht überprüft werden können, wird davon ausgegangen, dass der Schaden nicht gedeckt ist. In diesem Fall wird das Ersatzgerät und/oder dessen Zubehörteile, soweit schon ersetzt, zum Marktpreis sowie sämtliche angefallenen Kosten dem Versicherungsnehmer verrechnet. Ausgenommen davon sind, je nach Schutzprodukt, Schäden durch Einbruchsdiebstahl, Diebstahl, Beraubung sowie die gänzliche Zerstörung des zu ersetzenden Gerätes durch Elementarschäden.
- 8.6. Im Falle einer Reparaturmöglichkeit eines nicht gedeckten Schadens wird das Servicecenter dem Versicherungsnehmer eine kostenpflichtige Reparatur anbieten.
- 8.7. Im nicht gedeckten und vom Versicherungsnehmer beim Servicecenter in Auftrag gegebenen Reparaturfall werden dem Versicherungsnehmer die Reparatur-Einkaufskosten des Versicherungsbetreibers berechnet. Die angefallenen Kosten sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.

§ 7 Wechsel der versicherten Sachen

Durch die entsprechende Ersatzleistung gelten alle zusätzlichen Aufrüstungen des alten Gerätes, die beim Kauf integriert waren, als ersetzt, unabhängig davon, ob die Aufrüstung nun im Ersatzgerät notwendigerweise wieder aufscheint oder durch die bestehende Konfiguration des Ersatzgerätes hinfällig geworden ist. Aufrüstungen oder nachträglich in das alte Gerät eingebaute Aufrüstungen, die nicht bei Kauf des alten Gerätes mitgeschützt wurden, werden nicht ersetzt.

§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmalprämie, Nachkauf

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum der Geräterechnung und setzt die Zahlung der einmaligen Versicherungsprämie voraus.

2. Fälligkeit der einmaligen Prämie

Die einmalige Prämie ist - unabhängig von dem Bestehen eines Rücktrittsrechtes - gleichzeitig mit dem Kauf des zu versichernden Neugerätes und der Übergabe des Versicherungsscheines (§ 24) zu bezahlen. Das zu versichernde Gerät und das Schutzprodukt bzw. die Versicherungsprämie müssen auf derselben Rechnung angeführt sein.

3. Folgen der Nichtzahlung der Einmalprämie

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist die Versicherung nach Maßgabe des § 38 VersVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

4. Nachkauf des Versicherungsschutzes

Falls der Gerätehändler durch die Versicherung autorisiert ist, die Schutzprodukte auch nach dem Kauf des Neugerätes zu vermitteln, so muss die Zahlung der einmaligen Versicherungsprämie zum Zeitpunkt der Vermittlung und der Übergabe des Versicherungsscheines (§ 24) erfolgen. Bei verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmalprämie gilt § 8 Abs. 3.

Bei Nachkauf eines Schutzproduktes ist die Originalrechnung des Schutzproduktes ein weiterer Bestandteil des Versicherungsscheines. Auf dieser Originalrechnung muss ein direkter Bezug zur Originalrechnung des Gerätes aufscheinen.

Der Versicherungsvertrag beginnt in diesem Fall mit dem Kaufdatum des Neugerätes und endet laut § 11 Abs. 1. Es gilt eine Karenzzeit von vier Wochen ab dem Datum des Schutzproduktnachkaufes.

§ 9 Deckungszeitraum (Laufzeit)

1. Dauer

Der Deckungszeitraum der einzelnen Geräteschutzprodukte beginnt mit dem Beginn des Versicherungsschutzes (§ 8 Abs. 1) und endet in jedem Fall exakt mit dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit nach dem Geräte-Rechnungsdatum. Schadenseinreichungen nach Ablauf des Deckungszeitraumes werden nicht akzeptiert.

2. Ende der Laufzeit bei einem regulierten Totalschaden und nach Erreichen des Versicherungswertes

Bei Ausstellung eines Gutscheines für den Ersatz eines Gerätes, bei einer Schadenersatz-Ablehnung durch die Versicherung nach einem Totalschaden, bei einer Ablehnung zur Zahlung des Selbstbehaltes oder von Zusatzkosten durch den Versicherungsnehmer und nach Leistung von Entschädigungen in Höhe des Versicherungswertes nach § 4 (bei Mehrfachreparaturen werden die jeweils geleisteten Entschädigungen summiert) gilt der zugehörige Geräteschutz als erloschen und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung.

§ 10 Schadensabwicklung

1. Allgemein

Der Geräteschutz gilt unabhängig von vorangegangenen oder gültigen Herstellergarantien als Bring-In-Schutz. Das Gerät ist auf Kosten des Versicherungsnehmers und auf Weisung des Versicherungsbetreibers zu einem von diesem autorisierten Servicecenter zu bringen. Bei Nutzung der Online-Schadensmeldung www.itionia.com/atfha erfolgt jedoch eine Geräteabholung und -lieferung für den Versicherungsnehmer **kostenfrei**. Bei Schäden an Geräten, die eine Vor-Ort-Reparatur bedingen, ist die Schadensmeldung ebenso online möglich. Zur gültigen Anmeldung eines Schadens sind vom Versicherungsnehmer das defekte Gerät sowie der Versicherungsschein (§ 24) beizubringen. Im Falle eines Diebstahls, eines Einbruchdiebstahls oder einer Beraubung sind neben dem Versicherungsschein auch die Belege nach § 10 Abs. 6 beizubringen.

2. Anmeldung eines Schadens

Ein eingetretener Schadensfall ist nach Kenntnis unverzüglich durch den Versicherungsnehmer zu melden. Am einfachsten und schnellsten ist dies online unter www.itionia.com/atfha möglich. Hier können auch digitalisierte Dokumente (z.B. eingescannte oder mit Smartphone/Digicam leserlich abfotografierte Dokumente als PDF-File), wie die Originalrechnung, angehängt und versendet werden. Der Versicherungsnehmer erhält automatisch nach der Anmeldung eine Schadensnummer sowie weitere Anleitungen zur Schadensabwicklung per E-Mail. Nach Klärung eventuell fehlender Dokumente und vorläufiger Freigabe durch die Versicherung kann der Versicherungsnehmer eine **kostenlose** Abholung und Lieferung in Anspruch nehmen.

Sollte kein Internetzugang verfügbar sein, kann die Schadensmeldung auch postalisch erfolgen. In diesen Fällen muss allerdings durch die anfallenden Postwege und den Mehraufwand auf die wesentlich längeren Bearbeitungszeiten hingewiesen werden. Folgende Daten muss die postalische Schadensmeldung enthalten: Alle Vorgaben nach § 10 Abs. 3, Vor- und Nachname des Versicherungsnehmers, dessen vollständige Anschrift und Telefonnummer, eine Kopie der Originalrechnung, den genauen Schadenshergang und eine Beschreibung der am Gerät entstandenen Schäden.

Das Schreiben ist zu senden an:

itionia GmbH, Kennwort: **ATFHA**, Postfach 0125, A-2700 Wiener Neustadt

3. Ausfüllen des Schadensformulars

Für jede Schadensanmeldung muss ein Schadensformular ausgefüllt werden. Der Schadenshergang ist vom Versicherungsnehmer selbst zu formulieren und online in das Schadensformular einzutragen bzw. bei postalischer Übermittlung zu beschreiben. Dabei sind unter anderem, folgende Punkte genau und vollständig anzugeben:

- 3.1. Wer hat den Schaden verursacht - mit Angabe der Person (inkl. der eventuellen Angabe, wessen Kind oder Haustier den Schaden verursacht hat)
- 3.2. Wann und wo ist der Schaden entstanden - mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort und Land
- 3.3. Wie oder wodurch ist der Schaden entstanden - mit Angabe der tatsächlichen, ursprünglichen Ursache
- 3.4. Was ist beschädigt - mit Angabe von Gerät und Beschädigung laut Versicherungsnehmer
- 3.5. Existieren noch andere Versicherungen (z.B. Haushalt, Hausrat), über Kreditkarten etc.

3.6. Kontoverbindung des Versicherungsnehmer für die Lastschrift eines eventuellen Selbstbehaltes bzw. möglicher Zusatzkosten

Der Versicherungsnehmer kann das Schadensformular:

3.7. vorab im Web unter www.itionia.com/afha ausfüllen und absenden. Er erhält dann automatisch eine Schadensnummer sowie weitere Anleitungen zur Schadensabwicklung. Es besteht hier auch die Möglichkeit die notwendigen, digitalisierten Unterlagen, wie Originalrechnung, etc. anzuhängen und mitzusenden. Hier besteht Anspruch auf **kostenlose** Abholung und Lieferung des Gerätes.

Das Schadensformular ist vom Versicherungsnehmer **persönlich**, genau und wahrheitsgetreu auszufüllen und online zu **akzeptieren bzw. zu unterschreiben**. Angemeldete Schäden bzw. Schadensformulare ohne genaue, ausführliche Schadenshergangs-Beschreibung, der Online-Bestätigung bzw. der Unterschrift des Versicherungsnehmers bei postalischer Übermittlung oder ohne entsprechend ausgefüllte Muss-Felder werden bis zur vollständigen Klärung nicht bearbeitet bzw. können über das Online-System nicht abgesendet werden. Da Nachbesserungen von der Versicherung als unglaubwürdig beurteilt werden können, sind die Schadensformulare von Anfang an möglichst vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Mündliche Mitteilungen oder Auskünfte, von wem auch immer, können nicht berücksichtigt werden. Falsche, unrichtige sowie bewusst unrichtige Angaben im Schadensformular können zu einer Ablehnung des Schadens, zur Rückforderung erbrachter Leistungen bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Der Versicherungsnehmer ist gesetzlich verpflichtet alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um den Schaden zu begrenzen. Ein bestehender anderer Versicherungsschutz oder Haftungen Dritter inkl. Garantie- und Gewährleistungsansprüche müssen hier vorrangig in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen kann erst bei Nachweis der erfolglosen Inanspruchnahme die Schadensregulierung durch den Geräteschutz in Anspruch genommen werden.

4. Schadensübernahme

Die Schadensübernahme erfolgt durch die Versicherung bzw. deren Beauftragte. Zur Beurteilung wird der Versicherung eine angemessene Zeit eingeräumt. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur des geschützten Gerätes oder auf ein Leihgerät besteht nicht.

5. Schadensabwicklung

Nach vorläufiger Zustimmung zur Schadensübernahme durch die Versicherung kann die Reparatur eingeleitet bzw. bei Totalschäden ein entsprechender Gutschein an den Versicherungsnehmer ausgegeben werden. Eventuelle Selbstbehalte, Kosten aus nicht gedeckten Schäden, nicht gedeckte Kosten sowie die marktüblichen Preise für nicht beigebrachte, ersetzte Geräte und Zubehörteile sind vom Versicherungsnehmer zu tragen (siehe § 6 Abs. 6 und 8).

6. Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beraubung

Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beraubung ist es unbedingt notwendig, dass der Versicherungsnehmer unmittelbar nach Kenntnis der Tat, diese bei der nächsten zuständigen Behörde (Polizei, Kriminalpolizei, Magistrat etc. im In- wie im Ausland) zur Anzeige bringt. Die polizeiliche Anzeige, das jeweilige Aktenzeichen der Polizei, der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft sind in jedem Falle bei der Schadensmeldung mit einzureichen.

7. Überprüfung von Schäden, Diebstahlsschäden und Beraubung

Die Versicherung behält sich vor, jeglichen Schaden, insbesondere Diebstahlsschäden sowie Schäden durch Raub von externen Institutionen und auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.

8. Bestätigung der Behörde

Für alle Schäden, die ein behördliches Vorgehen nach sich ziehen (Brand, Naturkatastrophen, etc.) muss der Versicherungsnehmer auch die entsprechende behördliche Bestätigung online senden bzw. postalisch beibringen.

9. Tausch des Gerätes im Deckungszeitraum

Falls während des Deckungszeitraumes des jeweiligen Schutzproduktes das geschützte Gerät von jemand anderem als der Versicherung getauscht wurde (z.B. Garantietausch durch Hersteller, etc.) müssen bei Einforderung einer Leistung auch die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg, etc.) vorgelegt werden.

§ 11 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung nach Eintritt eines Schadensfalles

1. Dauer

Der Vertrag beginnt gemäß § 8 ABEL 2012 und endet gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages (z.B. durch Kündigung oder Rücktritt), spätestens jedoch exakt mit Ablauf der jeweiligen Laufzeit nach dem Geräte-Rechnungsdatum.

2. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Hat der Versicherungsvertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, kann der Versicherungsnehmer diesen, wenn er Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist, bereits zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung muss der Versicherung spätestens ein Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

3. Kündigung nach Eintritt eines Schadensfalles

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Versicherung können den Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Schadensfalles kündigen. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zumindest einem Monat zulässig.

§ 12 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragslaufzeit, wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben, ist es von Anfang an nichtig oder besteht das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht oder fällt es weg, so gebührt der Versicherung die Prämie nach Maßgabe der §§ 40 und 68 VersVG. Wird der Versicherungsvertrag aus dem Verschulden des Versicherungsnehmers oder sonst aus Gründen, die in dessen Sphäre fallen, vorzeitig beendet, so schuldet dieser eine Geschäftsgebühr in Höhe der auf die Restlaufzeit entfallenden Prämie.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

1.1. Der Versicherungsnehmer hat vor dem Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten

- 1.2. Der Versicherungsnehmer ist für das gekaufte und geschützte Gerät verantwortlich. Dies schließt einen sorgsamen, sorgfältigen Umgang mit dem Gerät sowie eine sichere, vorausschauende Verwahrung, auch während des Transportes oder Tragens, mit ein.
Als Beispiel ist ein Schaden durch eine Nutzung des geschützten Gerätes unter feuchten oder staubigen Bedingungen oder im Regen klar vorhersehbar. Eine solche Benutzung des Gerätes entspricht auch nicht den Herstellervorschriften. Weiters kann es durch eine nicht sorgsame Verwahrung des Gerätes zu Flüssigkeits-, Sturz- oder Bruchschäden (z.B. Mitwaschen in der Waschmaschine, Tragen in Hemd- oder Hosentaschen etc.) kommen. Diese Schäden deckt der Geräteschutz unter anderem nicht ab.
- 1.3. Ihrer Bauart nach transportable Geräte (bewegliche Geräte wie Notebooks, Fotogeräte, Handys, MP3-Player, etc.) müssen während des Transportes/Tragens ordnungsgemäß gesichert und verwahrt sowie ständig beaufsichtigt werden
- 1.4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist die Versicherung nach Maßgabe des § 6 VersVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung der Versicherung wird mit Zugang wirksam.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- 2.1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen
- 2.2. dem Versicherungsbetreuer den Schadenseintritt, nachdem er von diesem Kenntnis erlangt hat, unverzüglich, schriftlich anzuzeigen sowie das entsprechend § 10 Absätze 2 und 3 ausgefüllte Schadensformular und nach Ersatzleistung nach einem Totalschaden das beschädigte Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile, auf seine Kosten zu übergeben
- 2.3. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum und/oder seine Person unverzüglich der Polizei bzw. der Kriminalpolizei anzuzeigen
- 2.4. dem Versicherungsbetreuer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sache(n) einzureichen
- 2.5. soweit möglich der Versicherung unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht der Versicherung erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten
- 2.6. von der Versicherung angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach § 13 Abs. 1 oder 2, so ist die Versicherung nach Maßgabe der §§ 6 und 62 VersVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die Versicherung zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der Versicherung ursächlich ist.

§ 14 Mehrere Versicherungen

1. Mitteilungspflicht

Wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherungen Versicherung nimmt, hat jeder Versicherung unter Bezeichnung der anderen Versicherung und unter Angabe der Versicherungssumme Mitteilung zu machen.

2. Nichtigkeiten bei Doppelversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Der Versicherung steht zumindest die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

3. Aufhebung der Doppelversicherung oder Herabsetzung der Versicherungssumme

Es gelten die Bestimmungen des § 60 VersVG.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt werden. Das Recht die Aufhebung oder Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Die Versicherung ist von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant nach Eintritt des Schadensfalles zu erfüllende Obliegenheiten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt.

Ist der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuchs rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

§ 16 Weitergabe bzw. Verkauf des versicherten Gerätes

Da sich das jeweilige Schutzprodukt auf die Geräte-Seriennummer bezieht, kann das Gerät innerhalb der Laufzeit weitergegeben/verkauft werden, der Schutz bleibt aufrecht, solange der neue Eigentümer die Rechte und Pflichten des jeweiligen Schutzproduktes anerkennt. Andernfalls erlischt der Schutz und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung.

§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Form

Soweit gesetzlich keine strengere Form verlangt und in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für die Versicherung bestimmten Erklärungen und Anzeigen einschließlich Rücktritts- und Kündigungserklärungen in Schriftform abzugeben. Hinsichtlich der Schadensanzeigen siehe die Bestimmungen in § 10 und § 13 Abs. 2.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung der Versicherung oder an die, im Versicherungsschein (§ 24) oder in dessen Nachträgen angeführte, als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

§ 18 Anzuwendende Bestimmungen

Für die Versicherung gelten diese Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABEL 2012) und die unter Punkt I. abgedruckte Produktinformation.

§ 19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

§ 20 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 21 Rücktritt vom Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er a) keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, b) die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat, oder c) die im § 9a Versicherungsaufsichtsgesetz und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungssagent“ erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g Gewerbeordnung 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat. Der Rücktritt bedarf der geschriebenen Form.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die unter c) angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein (§ 24) und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und nach Zugang dieser Belehrung. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Rücktrittserklärung.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§1 Abs. 1 Z2 KSchG), so kann er vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten. Hat die Versicherung vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihr dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Die Frist für Verbraucher beginnt erst zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die in §§ 9a und 18b VAG sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen ist.

Die Rücktrittserklärung ist an den Versicherungsbetreuer zu richten:

itonia it-insurance & service Versicherungsberatungs- und DienstleistungsgmbH

Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, Österreich

www.itonia.com/kunden

Fax: +43 1 25 230 25

Für eine Rückantwort ist die E-Mail Adresse sowie die Telefonnummer anzugeben. Die Stornierung und Rückzahlung der Prämie erfolgt durch den Gerätehändler bzw. den Versicherungsbetreuer.

§ 22 Besondere Hinweise

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins (§ 24) und der Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat die Versicherung vorläufige Deckung gewährt, gebührt ihr hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

§ 23 Subsidiarität

Versicherungsschutz aus dieser Elektronikversicherung besteht nur soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung (z.B. Haushalts-, Hausrat-, Haftpflichtversicherung, Versicherungen im Rahmen eines Kreditkartenproduktes) besteht. Ferner gehen Garantien und/oder Gewährleistungen sowie Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter dem Versicherungsschutz aus dieser Elektronikversicherung voran.

Ist bei mehreren Versicherungen ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jeder Versicherung ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherungen in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jede Versicherung für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus diesem vorliegenden Vertrag um den Entschädigungsbetrag aus den anderen Versicherungen.

§ 24 Versicherungsschein

Der Versicherungsschein besteht aus der Produktinformation, diesen Bedingungen (ABEL 2012) und der Originalrechnung aus dem Kauf des versicherten Gerätes. Auf dieser Originalrechnung müssen auch das Schutzprodukt sowie die Versicherungsprämie aufscheinen.

Bei Nachkauf eines Schutzproduktes ist die Originalrechnung des Schutzproduktes ein weiterer Bestandteil des Versicherungsscheines. Auf dieser Rechnung muss ein direkter Bezug zur Originalrechnung des Gerätes aufscheinen.

§ 25 Beschwerden

Beschwerden können an www.itonia.com/kunden oder an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht FMA

Otto-Wagner-Platz 5

1090 Wien

E-Mail: fma@fma.gv.at

Homepage: www.fma.gv.at

Alle Gerätepreise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.
Alle Versicherungsprämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer.
Preis-, Prämienänderungen, Irrtümer sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten.
© Copyright Peter Teix und itonia Holding GmbH, 1010 Wien, A
Stand 01.03.2015

Wichtige Adressen:

Homepage:

www.ionia.com

Geräte-Registrierung:

www.ionia.com/reg

Nachkauf/Upgrade:

www.ionia.com/nachkauf

www.ionia.com/upgrade

Schadens-Meldung:

www.ionia.com/atfha

Schadens-Korrespondenz:

www.ionia.com/kunden

Informationen, Beschwerden:

www.ionia.com/kunden

Rücktritt:

ionia GmbH

Kärntner Ring 5-7

1010 Wien, Österreich

www.ionia.com/kunden